



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein Sportgemeinschaft Bornheim 1945 e.V. wurde 1945 in Frankfurt gegründet. Er hat seinen Sitz in Frankfurt und wurde am 15.5.1952 unter der Nr. 4850 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt eingetragen. In 1991 schlossen sich die Mitglieder des aufgelösten SC Grün-Weiss 1919 der Sportgemeinschaft Bornheim an.

Seitdem trägt der Verein den Namen:

Sportgemeinschaft Bornheim 1945 e.V. Grün-Weiss

Die Vereinsfarben sind blau-weiß; das Vereinszeichen ist die Bornheimer Wolfsangel auf blau-weißem Grund mit dem grünen Kleeblatt und dem Signum der SG Bornheim Grün-Weiss.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zweck“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Förderung von Kindern und Jugendlichen. Dies wird insbesondere durch die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen sowie durch geordnete Sport- und Spielübungen in allen vorkommenden Sportarten verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wird von ehrenamtlich und/oder hauptamtlich tätigen Personen geführt. Der Ersatz von Auslagen und Aufwandsentschädigungen, nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale), für ehrenamtlich tätige Personen ist zulässig, sofern sie im Zusammenhang mit der Durchführung der satzungsmäßigen Zwecke anfallen. Die Vereinsführung ist berechtigt, zur Durchführung der Ziele des Vereins bezahlte haupt- und/ oder nebenberuflich beschäftigte Personen einzustellen, sofern sie keine unverhältnismäßig hohe Vergütung oder Ausgaben verursachen, die dem Zweck des Vereins fremd sind.



6. Der Verein ist überparteilich und steht in seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen, sowie Frau und Mann gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig. Der Verein versteht sich als weltoffen, tolerant und völkerverständigend. Deshalb will der Verein, mindestens in Vereinsangelegenheiten, aktiv nach seinen Möglichkeiten das Zusammenleben aller Menschen sowie die Integration von Minderheiten fördern. Infolgedessen werden im Rahmen seiner Veranstaltungen keine Äußerungen, Handlungen und das Tragen und zur Schau stellen von Symbolen und Inhalten geduldet, die Dritte aufgrund ihrer Herkunft, Religion, sexuellen Orientierung sowie ihres Geschlechts diffamieren. Die Mitglieder des Vereins tragen dafür Sorge, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden, und übernehmen eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
7. Verhaltenskodex zum Kindeswohl
 - a. Die Mitglieder des Vereins haben die Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Dazu gehört der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor gewaltsamen Übergriffen, vor sexualisierter Gewalt, vor sexuellem Missbrauch, vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen und vor Diskriminierungen aller Art.
 - b. Die Mitglieder beziehen aktiv Stellung gegen jede Form sexistischem, diskriminierenden, rassistischen verbalen und nonverbalen Verhalten
 - c. Die Mitglieder ziehen im Konflikt- oder Verdachtsfall, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Erwachsene (ab 18 Jahren)
 - b) Kinder und Jugendliche (bis 17 Jahren)
 - c) Ehrenmitglieder
2. Bei der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter a) und c) stimm- und antragsberechtigt.
3. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
4. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche und Kinder im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.



5. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten. Ferner sind die Mitglieder verpflichtet, die Anordnungen des erweiterten Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrechtslinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
6. Der Vorstand kann Mitglieder, die durch langjährige Verdienste oder durch herausragende Leistungen dem Verein dienlich sind, zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten ernennen.
7. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
8. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt des Mitglieds, der nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des 30.06. oder 31.12. eines Jahres zulässig ist,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag ggf. die Aufnahmegebühr oder Umlage- nicht gezahlt hat,
 - d) mit dem Tod des Mitglieds.
 - e) Durch auflösen des Vereins.
9. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss über den Ausschluss kann der Betreffende die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
10. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechten und Pflichten gegenüber dem Verein. Hiervon ausgenommen sind Verpflichtungen, die bereits entstanden und noch zu erfüllen sind (z.B. ausstehende Mitgliedsbeiträge). Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht mehr getragen werden.

3

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand -nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung- festgesetzt.
2. Zuzüglich zu dem festgelegten Beitragssatz können Aufnahmegebühren und Umlagen festgesetzt werden.
3. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitragspflicht befreit.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich im Voraus fällig.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld.
6. Der Vorstand kann in besonderen Fällen die Aufnahmegebühr und den Beitrag auf Antrag stunden, herabsetzen oder erlassen.



§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Team Jugendleitung

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich einmal im Jahr statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Dies kann z.B. auch durch Aushang im Vereinshaus, Hinweis in der Vereins- oder Stadtteilzeitung, auf der Homepage und/oder durch Emailnachricht (soweit vorhanden und bekanntgegeben) geschehen.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung entweder durch Einladung auf der Homepage des Vereins unter www.sgbornheim.de, einer Anzeige in der Vereinszeitung und Aushang im Vereinshaus oder durch schriftliche Einladung auf elektronischem oder postalischem Wege. Sie muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen, maßgebend ist der Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der Homepage.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Neuwahl des Vorstands (alle 2 Jahre)
 - d) Wahl zweier Kassenprüfer (alle 2 Jahre)
 - e) Haushaltsplan
 - f) Anträge
 - g) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Vorstandes leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit durch die anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.



8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
9. Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zwecks ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und eine Mitgliederversammlung mit 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder sie beschließt oder wenn die Mitgliederzahl unter zehn herabsinkt.
10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.
11. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Die einzureichenden Anträge dürfen, keine Satzungsänderungen, Vorstandsänderungen und Auflösungen des Vereins betreffen.

§ 8 Der Vorstand

5

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 2 und maximal 7 Personen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es zeichnen als gesetzliche Vertreter für den Vorstand des Vereins mindestens zwei Vorstandsmitglieder. Soweit in der Satzung vom Vorstand gesprochen wird, ist dieser (geschäftsführende) Vorstand gemeint.
2. Mitgliedern des Vorstandes kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt werden.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er beschließt über die Verteilung der Funktionen innerhalb des Vorstandes und über die Verteilung einzelner Aufgaben.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Die Wahl des Vorstandes kann auch im Blockwahlverfahren vorgenommen werde. Hierzu bedarf es aber vorab eine Abstimmung der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Bei entsprechendem Antrag erfolgt die Abstimmung geheim.

Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen der Satzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. 60% der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Über die Sitzung ist Protokoll zu führen. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.



6. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
7. Der Vorstand soll für das laufende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan erstellen.
8. Dem Vorstand beratend zur Seite stehen Personen aus dem Verein. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) die Leiter/-innen der verschiedenen Sportabteilungen
 - b) die Leiter/-innen oder der Sprecher der Jugendabteilungen
 - c) für Schriftführer- und Kassiererfunktionen hinzugezogene Personen
 - d) die Leiter/-innen für Vereinslokal,
 - e) Schiedsrichterbeauftragter/-innen,
 - f) KiFaZbeauftragter/-innen,
 - g) die Leiter/-innen Öffentlichkeitsarbeit (Medien, Homepage usw.),
 - h) Kindeswohlbeauftragter/-innen,
 - i) Integrationsbeauftragter/-innen,
 - j) die Ehrenpräsidenten/-innen

Gemeinsam mit dem Vorstand bilden sie den erweiterten Vorstand. Abstimmungsberechtigt sind allein die Mitglieder des Vorstandes.

§ 9 Das Team Jugendleitung

6

1. Das Team Jugendleitung besteht aus mindesten einer Person oder mehreren Personen.
2. Die Aufgaben des Teams Jugendleitung sind insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen. Das Team Jugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten im Verein. Es entscheidet über die Verwendung aller der Jugendabteilung durch den Vorstand zugewiesenen Mittel.
3. Das Team Jugendleitung wird eingesetzt durch den Vorstand.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre 2 Kassenprüfer.
2. Den Kassenprüfern obliegen die Überwachung der Rechnungs- sowie Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.
3. Zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung haben die Kassenprüfer einen Kassenprüfungsbericht vorzulegen.
4. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.



§ 11 Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben des Vereins begleitende Arbeitsgruppen einsetzen, die nach seinen Weisungen die übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

§ 12 Vereinsordnungen

Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung und eine Ehrungsordnung für den Verein. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Der Inhalt soll Gegenstand der Beratung im erweiterten Vorstand sein und der Erörterung in der Mitgliederversammlung. Unabhängig davon gelten für alle Mitglieder alle jeweiligen Regelungen der zuständigen Spitzenverbände für die Wettkampfbestimmungen, Schiedsordnungen und sonstige Sportordnungen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 14 Datenverarbeitung und Datenschutz

7

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks gemäß § 2 Satzung werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Vereinszwecke vornehmlich
 - a) der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im Verein, sowie im Verhältnis zum Landessportbund Hessen, dem DFB und dessen Mitgliedsverbänden,
 - b) der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Verein und Mitgliedern und
 - c) der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
3. Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Fußballs, insbesondere des Vereins, wie zum Beispiel auf der Homepage, in der Vereinszeitschrift, Schwarzen Brett oder Schaukasten, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.
4. Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein oder einem vom Verein mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.



5. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

6. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

7. Der Verein und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und die einschlägigen landesrechtlichen Regelungen gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein ein Informationssystem des DFB oder seiner Mitgliedsverbände nutzt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Nr. 2) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Verein und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.



§ 15 Satzungshistorie

1. Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 02. November 2018 beschlossen.
2. Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Frankfurt in Kraft.
3. Nach ihr kann vereinsintern seit der Verabschiedung verfahren werden.
4. Die bisherige Satzung sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.
5. Alle in dieser Satzung gebrauchten Funktionsbezeichnungen sind von Fall zu Fall in der weiblichen oder männlichen Form anzuwenden.
6. Der Vorstand ist berechtigt unwesentliche Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen redaktioneller Art, auch die, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden, selbstständig vorzunehmen.

§ 16 Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

9

Frankfurt, 02. November 2018